

Wer zu spät kommt, den bestraft das Gesetz

Prospekthaftung gilt nur für Anleger, die den Fonds im ersten halben Jahr nach Vertriebsstart kaufen. Zwei Anbieter verlängern die Frist jetzt freiwillig

VON BERND MIKOSCH
UND RENATE DAUM

Zwei Emissionshäuser für geschlossene Fonds haben sich bereit erklärt, länger für den Inhalt ihrer Verkaufsprospekte zu haften als gesetzlich vorgeschrieben. Der Hamburger Initiator MPC Capital verzichtete in Nachträgen für fünf Fonds freiwillig auf den gesetzlich vorgesehenen Ernstfall der Prospekthaftung nach sechs Monaten. Auch der Kölner Anbieter Wattner übernimmt die Verantwortung für seine Solarfonds Sunasset 2 bis zur Ausplatzierung über die Sechsmonatsfrist hinaus.

Ausgerechnet das Anlegerschutzverbesserungsgesetz führte 2005 die zeitliche Begrenzung ein und ließ damit eine Haftungslücke entstehen. Demnach haftet der Initiator nur dann drei Jahre lang für Prospektfehler, wenn der Anleger den Fonds spätestens sechs Monate nach dem ersten öffentlichen Angebot gezeichnet hat. Kommt er einen Tag zu spät, gilt die dreijährige Prospekthaftung für ihn nicht.

Die Regelung ist ärgerlich, höchst umstritten und eigentlich von keinem gewollt – aber sie ist Gesetz. Möglich macht sie ein Verweis im Verkaufsprospektgesetz, nach dem ein Paragraph des Börsengesetzes auch auf geschlossene Fonds Anwendung findet. Dort sind die sechs Monate verankert. Aktienplatzierungen sind meist innerhalb

weniger Tage abgeschlossen, ein Haftungsausschluss nach einem halben Jahr ist daher völlig unproblematisch. Anders bei geschlossenen Fonds, die oft mehrere Monate lang verkauft werden.

„Das Thema gewinnt an Relevanz, weil viele geschlossene Fonds inzwischen länger als sechs Monate im Vertrieb sind“, sagt Peter Mattil, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht aus München. Seit dem Ausbruch der Finanzkrise läuft der Absatz der meisten geschlossenen Fonds sehr mühsam, weil sich die wenigsten Anleger langfristige Investments zutrauen. Mattils Kanzlei hatte Politiker schon 2007 auf die gesetzliche Lücke aufmerksam gemacht – ohne Erfolg.

Kein Zufall war es, dass ausgerechnet MPC mit einer solchen Initiative vorschreibt. „Diese Haftungslücke ist weder den Anlegern noch den Vertriebspartnern zuzumuten, darum schließen wir sie“, sagt Alexander Betz, der zu Monatsbeginn in den MPC-Vorstand berufen wurde. Im Jahr 2000 hatte er E-Fonds24 gegründet, Deutschlands größte Vertriebsplattform für geschlossene Fonds. „Als E-Fonds-Chef habe ich

die Anbieter dazu gedrängt, freiwillig auf die Ausschlussfrist zu verzichten“, sagt Betz. „Ich bin davon ausgegangen, dass sich kein seriöser Initiator dagegen sträubt, doch da hatte ich mich getäuscht. Es ist jahrelang nichts passiert.“ Nur wenige Tage nach seinem Antritt bei

MPC setzte er jetzt seine viele Jahre alte Forderung um.

In der Branche und unter Anlegeranwälten trifft Betz' Vorstoß auf Zustimmung – auch wenn fraglich ist, ob ein Gericht das Gesetz wirklich im Wortsinn anwenden würde. „Es ist zwar möglich, dass ein Richter im Zweifelsfall im Sinne des Anlegers urteilen würde und die Prospekthaftung doch greifen würde. Aber das ist keineswegs ausgemacht“, sagt Betz. Einen konkreten Fall, in dem ein Initiator sich dank der Frist um die Prospekthaftung gedrückt hat, gibt es bislang nicht.

„Dieser Verweis auf das Börsengesetz ist unnötig und kann unseres Erachtens nach gestrichen werden“, sagt Eric Romba, Hauptgeschäftsführer des Verbands Geschlossene Fonds. „Wir fordern seit Februar 2009 die Abschaffung dieser Ausschlussfrist und sind mit diesem Punkt auch schon im Bundesfinanzministerium vorstellig geworden.“ Finanzminister Wolfgang Schäuble will noch im April einen Gesetzentwurf zur Regulierung geschlossener Fonds vorlegen. „Wir erwarten, dass die Ausschlussfrist dann abgeschafft wird“, so Romba.

Bislang ist die Branche mit der ungewollten Haftungslücke pragmatisch umgegangen: Ist beim Initiator wegen der Sechsmonatsfrist nichts zu holen, wenden sich die Anleger an den Vertrieb. „Der Vertrieb wiederum hat in der Regel eine Haftungsfeilstellungsvereinbarung mit dem Initiator getroffen und würde die Forderungen des Anlegers an den Fondsanbieter durchreichen“, sagt Romba.

Juristisch sei allerdings fraglich, ob ein Unternehmen von sich auf die Frist verzichten kann, argumentiert Romba. „Außerdem müssen



Wie in einer Sanduhr verriemen die sechs Monate: Verpassen Anleger den richtigen Zeitpunkt, verfällt der Anspruch auf Prospekthaftung

die Initiatoren wissen, dass ihre Managerhaftpflichtversicherung in der Regel nicht einspringt, wenn der Fondsanbieter einseitig auf eine gesetzliche Regelung verzichtet.“

Rechtsanwalt Mattil hält den Verzicht in jedem Fall für gültig – ein Investor könne sich vor Gericht darauf berufen. „Es kann zwar sein, dass der Anbieter intern Probleme mit seiner Versicherung bekommt, das muss die Fondszeichner allerdings nicht stören.“

Ein Machtwort des Gesetzgebers würde nicht nur seriösen Anbietern einen Prospektmiettrag ersparen, sondern auch helfen, ein Schlupf-

loch für schwarze Schafe zu schließen: Wer sich um die Haftung drücken will, wartet sechs Monate ab, bevor er den Fonds aktiv vertreibt.

Ganz so einfach ist es allerdings nicht, meint Mattil: „Die Ausschlussfrist bezieht sich nur auf die sogenannte enge Prospekthaftung, die fählässige Fehler wie einen unabsichtlichen Rechenfehler umfasst. Bei Täuschung, also einem vorsätzlichen Fehler, greift die weite Prospekthaftung. Solche Fälle verjährten grundsätzlich erst drei Jahre, nachdem der Anleger davon Kenntnis erlangt hat – eine Ausschlussfrist gilt es nicht.“